



Brüssel, den 13. April 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0231(COD)

14281/1/20
REV 1 ADD 1

COMPET 658
MI 594
IND 286
CONSOM 227
JUSTCIV 158
AGRI 491
AGRIFIN 133
VETER 63
AGRILEG 178

SAN 497
DENLEG 92
PHYTOSAN 38
SEMENCES 23
STATIS 66
ECOFIN 1209
CADREFIN 485
CODEC 1398
PARLNAT 152

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014

- Begründung des Rates
- Vom Rat am 13. April 2021 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Am 7. Juni 2018 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms über den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die europäischen Statistiken und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014, (EU) Nr. 258/2014, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 2017/826¹ (im Folgenden „Programm“) übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 17. Oktober 2018² vorgelegt, während der Ausschuss der Regionen seine Stellungnahme³ auf der Plenartagung vom 5. Dezember 2018 angenommen hat.
3. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) hat auf seiner Tagung vom 29. November 2018 eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag⁴ festgelegt. Dabei blieben einige Elemente ausgespart, insbesondere Bestimmungen mit Auswirkungen auf den Haushalt oder horizontale Bestimmungen oder Bestimmungen, bei denen ein Zusammenhang mit anderen Gesetzgebungsvorschlägen besteht, über die in anderen Vorbereitungsgremien des Rates noch beraten wurde. Diese Elemente waren im Text durch eckige Klammern gekennzeichnet. Sie waren in dieser Phase nicht Gegenstand der Verhandlungen, da zunächst mehr Fortschritte auf horizontaler Ebene – einschließlich politischer Vorgaben des Europäischen Rates für den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2021-2027 – erzielt werden mussten, bevor der Rat seinen Standpunkt zu diesen Teilen festlegen konnte.

¹ Dok. 9890/18 + ADD 1.

² Dok. 13680/18.

³ Dok. 15555/18.

⁴ Dok. 14257/1/18 REV 1.

4. Im Europäischen Parlament wurde der Bericht über den Vorschlag der Kommission am 22. Januar 2019 im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) angenommen und am 12. Februar 2019 im Plenum bestätigt. Das Europäische Parlament hat damals auch seinen Standpunkt in erster Lesung⁵ festgelegt. Das Dossier wurde vom Europäischen Parlament in die darauffolgende Wahlperiode verschoben. Am 8. Oktober 2019 hat der IMCO-Ausschuss das Mandat zur Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen über den Vorschlag förmlich angenommen.
5. Am 23. Oktober 2019 und am 18. November 2019 fanden Triloge statt, um zu einem übereinstimmenden Verständnis über die nicht in Klammern gesetzten Teile des Vorschlags zu gelangen. Der Vorsitz hat an diesen Trilogen teilgenommen, wobei ihm die im November 2018 angenommene partielle allgemeine Ausrichtung als Mandat diente.
6. Am 3. Dezember 2019 hat das Europäische Parlament dem Rat mitgeteilt, dass er beschlossen hat, die Verhandlungen auf politischer Ebene vorläufig auszusetzen. Die Verhandlungen wurden im zweiten Halbjahr 2020 wieder aufgenommen, und am 28. Oktober 2020 fand ein dritter Trilog statt.
7. Am 18. November 2020 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Vorsitz ein überarbeitetes Mandat erteilt, das als Grundlage für die Verhandlungen im Rahmen eines vierten Trilogs am 25. November 2020 und eines fünften Trilogs am 8. Dezember 2020 diente.
8. Beim Trilog vom 8. Dezember 2020 haben die beiden gesetzgebenden Organe eine vorläufige Einigung über einen Kompromisstext erzielt. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat diesen endgültigen Kompromisstext auf seiner Tagung vom 18. Dezember 2020 im Hinblick auf eine Einigung bestätigt⁶.

⁵ Dok. 6212/19.

⁶ Dok. 14258/20.

9. Am 11. Januar 2021 hat der IMCO-Ausschuss des Europäischen Parlaments den endgültigen Kompromisstext gebilligt. Daraufhin hat die Vorsitzende des IMCO-Ausschusses dem Vorsitzenden des Ausschusses der Ständigen Vertreter mit Schreiben vom 15. Januar 2021 mitgeteilt, dass sie, sollte der Rat dem Europäischen Parlament seinen in den Trilogverhandlungen vereinbarten Standpunkt förmlich übermitteln, dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Europäischen Parlaments ohne Abänderungen anzunehmen.

II. ZIEL

10. Das Programm soll für den Zeitraum des MFR 2021-2027 eingerichtet werden. Der Vorschlag ist Teil der sektoralen Vorschläge, die das Paket mit horizontalen Vorschlägen zum MFR für diesen Zeitraum ergänzen.
11. Ziel des Programms ist es, die Steuerung des Binnenmarkts zu stärken und Bürgern, Verbrauchern, Unternehmen und Behörden zu ermöglichen, die Vorteile der Marktintegration und -öffnung voll auszuschöpfen, indem das Unionsrechts durchgesetzt wird, der Marktzugang erleichtert wird, Normen gesetzt werden und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie das Tierwohl gefördert werden, wobei die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung einzuhalten sind und ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen ist. Ferner soll mit dem Programm die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, gefördert und ein Rahmen für europäische Statistiken geschaffen werden.
12. Mit dem Programm werden Tätigkeiten gebündelt, die im vorangegangenen MFR-Zeitraum auf sechs Vorläuferprogramme aufgeteilt waren (Europäisches Statistisches Programm; COSME; Verbraucherprogramm; Programm zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung; Verordnung für die Bereiche Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial; Verordnung zur Unterstützung der Einbindung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen) und es enthält auch einige neue Initiativen.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A. Allgemeine Bemerkungen

13. Der Rat und das Europäische Parlament haben Verhandlungen geführt, um auf der Grundlage eines Standpunkts des Rates in erster Lesung, den das Europäische Parlament unverändert billigen könnte, eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung zu erreichen. Der Wortlaut des Standpunkts des Rates in erster Lesung entspricht voll und ganz dem zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielten Kompromiss.

B. Besondere Bemerkungen

14. Während der Verhandlungen im November und Dezember 2020 konnten die beiden gesetzgebenden Organe einen Kompromiss zu den folgenden noch offenen Fragen erzielen:
- **Programmlaufzeit:** Der Rat und das Europäische Parlament haben sich darauf geeinigt, dass das Programm für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2027 eingerichtet und die Laufzeit des Programms der Laufzeit des MFR angepasst wird.
 - **Technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms:** Die beiden gesetzgebende Organe haben sich darauf geeinigt, dass die Gesamtkosten der administrativen und technischen Hilfe 5 % des Wertes der gesamten Finanzausstattung, die für die Durchführung des Programms zur Verfügung steht, nicht übersteigen dürfen.
 - **Benannte Begünstigte, die die Interessen der Verbraucher vertreten:** Es wurde vereinbart, dass der Kommission die Befugnis übertragen wird, in Bezug auf die Vertretung der Verbraucherinteressen auf Unionsebene delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Stellen, denen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Programms eine Finanzhilfe gewährt werden kann, zu ändern.

- **Nationale Referenzlaboratorien als benannte Begünstigte und ihre Akkreditierung:**
Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass die nationalen Referenzlaboratorien für Pflanzengesundheit und die nationalen Referenzlaboratorien für Tiergesundheit als benannte Begünstigte im Rahmen des Programms Finanzhilfen erhalten können, wenn die Maßnahmen dieser durch das Programm unterstützten nationalen Laboratorien einen Mehrwert für die Union darstellen und wenn im Rahmen des Programms ausreichende Mittel zur Unterstützung dieser Maßnahmen zur Verfügung stehen. Für die Bestimmung der benannten Begünstigten und für ihre Akkreditierung sind ähnliche Bedingungen vorgesehen.

- **Kofinanzierungsvorschriften für den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel:** Der Rat und das Europäische Parlament haben sich auf einen festen Kofinanzierungssatz von 50 % geeinigt, der unter bestimmten Bedingungen ausnahmsweise auf 75 % und 100 % angehoben wird. Die Kommission wird die Möglichkeit haben, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, um einen niedrigeren Kofinanzierungssatz festzulegen, falls dies aufgrund fehlender Haushaltsmittel, aufgrund einer unzureichenden Durchführung des Programms oder der Notfallmaßnahme oder aufgrund des Auslaufens der Kofinanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen oder Pflanzenschädlingen erforderlich ist.

- **Delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte und Ausschüsse:** Die beiden gesetzgebenden Organe haben sich darauf geeinigt, dass die Arbeitsprogramme im Wege von Durchführungsrechtsakten angenommen werden, mit denen die bereits im Basisrechtsakt festgelegten Vorschriften – gegebenenfalls im Einklang mit den einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften – umgesetzt werden sollen. Die in Anhang II aufgeführten Maßnahmen werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken durchgeführt. In Bezug auf delegierte Rechtsakte wurde vereinbart, dass der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für einen Zeitraum von sieben Jahren übertragen wird und dass sie stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge verlängert wird, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung.

- **Rückwirkung:** Es wurde vereinbart, dass die Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt und ab dem 1. Januar 2021 gilt.

IV. FAZIT

15. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken entspricht voll und ganz dem Kompromiss, der in den Verhandlungen zwischen Vertretern des Europäischen Parlament und des Rates mithilfe der Kommission erzielt worden ist. Dieser Kompromiss wird mit dem Schreiben der Vorsitzenden des IMCO-Ausschusses vom 15. Januar 2021 an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter bestätigt.
-